

Satzung
über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten
für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Altena (Westf.)
vom 16.03.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW. S. 771), und des § 41 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 8. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben

Die Stadt Altena (Westf.) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.

Im Rahmen dieser Aufgaben erfolgt der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

(1) Die Stadt Altena (Westf.) kann Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und Hilfe leistender Feuerwehren (überörtliche Hilfe nach § 25 FSHG) entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I. S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I. S. 1886) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I. S. 1695), alle in der jeweils gültigen Fassung, entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldeanlage ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Altena (Westf.) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalbeträgen des § 4 dieser Satzung.

(3) Wird von der Feuerwehr der Stadt Altena (Westf.) überörtliche Hilfe geleistet und hat sie aus § 25 FSHG einen Anspruch auf Kostenersatz, so wird dieser ebenfalls nach den Regelungen dieser Satzung abgerechnet.

(4) Berechnen Hilfe leistende Feuerwehren für den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachmitteleinsatz Kosten, die von den Pauschalbeträgen dieser Satzung abweichen, so werden die von der Hilfe leistenden Feuerwehr geforderten Kosten berechnet.

(5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für über den gesetzlich genannten Aufgabenbereich hinausgehende Leistungen (freiwillige Leistungen) können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Pauschalbeträgen des § 4 dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Sie werden nur gewährt, wenn dadurch die der Feuerwehr obliegenden Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen erbracht werden.

§ 4

Kostensätze (Tarif)

(1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr sind folgende Kostensätze (Pauschalbeträge) zu erheben:

<u>1. Einsatz von Personal</u>		<u>je Std./EURO</u>
1.1	Hauptamtliche Kraft d. Feuerwache	28,00
1.2	Ehrenamtlicher Angehöriger d. Feuerwehr (Arbeitnehmer/innen)	28,00
1.3	Ehrenamtlicher Angehöriger d. Feuerwehr (Selbstständige)	14,00
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen</u>		<u>je Std./EURO</u>
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	24,00
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	46,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	72,00
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	72,00
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	72,00
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	53,00
2.8	Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	53,00
2.9	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	72,00
2.10	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 TR)	66,00
2.11	Staffellöschfahrzeug (St-LF 10/6 TH)	72,00
2.11	Kleinlöschfahrzeug (KTLF)	46,00
2.12	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	89,00
2.13	Rüstwagen (RW 1)	89,00
2.14	Kraftdrehleiter (DLK 23/12)	106,00
2.15	Gerätewagen (GSG)	52,00
2.16	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	46,00
2.17	Gerätewagen (GW-Logistik)	49,00

In den Pauschalbeträgen für die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen vorzuhaltende feuerwehrtechnische Beladung enthalten.

<u>3. Einsatz von Geräten</u>		<u>je Std./EURO</u>
3.1	Tragkraftspritze	10,00
3.2	Wassersauger	6,00
3.3	Elektrotauchpumpe	7,00
3.4	Öl-/Umfüllpumpe	8,00
3.5	Motorsäge/-Trennschleifer	6,00
3.6	Hebekissen	15,00

(2) Sauerstoff, Pressluft, Betriebswasser, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölbindemittel, Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke und Ölstoppschläuche u. a. werden zu den Tagespreisen gesondert berechnet.

Daneben wird hierauf ein Zuschlag in Höhe von 4 % für Verwaltungskostenaufwand erhoben.

(3) Die Personalkosten sowie die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Dabei ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes gem. Absatz 1 zu berechnen. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet

(4) Sondervereinbarungen können getroffen werden, und zwar

- a) für den Einsatz von Kräften bei Brandsicherheitswachen,
- b) bei längerer Inanspruchnahme von Geräten, wenn diese nur zeitweise benutzt werden,
- c) für Leistungen, die in diesen Kostensätzen nicht berücksichtigt sind.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten und Entgelte ist derjenige verpflichtet, für den im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung Leistungen von der Feuerwehr erbracht werden.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Kosten und Entgelte werden von der Stadt Altena (Westf.), Ordnungsamt, durch Kostenbescheid festgesetzt.

(2) Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung und / oder Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.